

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TEUP, Technische Entwicklung und Produktions Ges.m.b.H

Erstellt am 06.06.07

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. Bestellung

Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung

Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Wird die Einhaltung des Liefertermines gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns, behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle eines Lieferverzuges, welcher vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termines aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.

Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, ausgenommen Lieferungen bis max. 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.

Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, nach DDP (Incoterms 2000) an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschadigungsfreie Lieferung und effiziente TEUP-interne Manipulation gewährleistet ist.

Die Fristenfrist für unsere Wareneingangsprüfung beträgt 60 Tage. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Tage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren.

3. Qualität – Dokumentation

Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der ÖEV/VDE-Vorschriften den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik, sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs-, und Serviceanleitungen ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form und/oder als Hardcopy mitzuliefern.

Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168 a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der entsprechenden Bestellung angeführten Verantwortlichen unserer Einkaufsabteilung rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren.

Der Lieferant hat gemäß einem Qualitätsmanagementsystem nach den Forderungen der aktuellen ISO 9001 vorzugehen und sich in Richtung Null-Fehler-Philosophie zu entwickeln.

4. Preise und Zahlung

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.

Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der prüffähigen Rechnung nach 90 Tagen netto zum Monatsletzten am 10. Folgemonat.

Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

5. Gewährleistung

Für alle Lieferungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Transport, Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

6. Fertigungsmittel und Vormaterialien

Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind uns über Aufforderungen unverzüglich rückzustellen.

Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Bei der Bezahlung von mindestens 50 % der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) haben wir Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums. Diese Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre im nutzungsreifen Zustand zu unserer Verfügung zu halten und mit einer unlöslichen Aufschrift "Eigentum (Miteigentum) der Firma TEUP" zu versehen. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im nutzungsreifen Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.

Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellte Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbereitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

7. Geheimhaltung

Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterpelieferanten hat der Lieferant seine Unterpelieferanten entsprechend zu verpflichten.

8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

9. Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvorschläge etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.

Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Für diese Vertragsbeziehung gilt österreichisches Recht, und zwar unter Ausschluss einer allfälligen anderen Anknüpfung durch das österreichische IPR.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, so haben diese auf den Rechtsbestand der übrigen keinen Einfluss.

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannten Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Graz, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.

Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen aus dem Titel des Technologietransfers beschränkt sich auf Waren, für die im Lieferland eine Ausfuhrbewilligung nachweislich erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der Export Administration Regulation des US-Department of Commerce), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

Lieferanten, für welche die am 1.10.1993 in Kraft getretene Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria bekannt zu geben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, sehen wir uns gezwungen, die Verpackungen unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

TEUP, Technische Entwicklung und Produktions Ges.m.b.H

Erstellt am 06.06.07

1. Umfang und Art der Lieferung:

Für den Umfang und die Art der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung ausschließlich maßgebend, doch sind wir berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Nebenvereinbarungen und Abänderungen irgendwelcher Art, auch telefonisch, insbesondere solche, die nicht mit unserem Geschäftsführer oder Prokuristen ausdrücklich abgesprochen wurden, sind vereinbarungsgemäß nur dann gültig, wenn wir dieselben schriftlich bestätigen.

Alle Ihnen übermittelten Zeichnungen und Skizzen samt erläuterndem Text sind ausschließlich unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Selbst wenn die Bestellung anders lautende Lieferbedingungen vorsieht, gelten alle unsere Geschäfte ausschließlich zu diesen unseren Lieferbedingungen als abgeschlossen.

2. Preise:

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk Deutschlandsberg ausschließlich Verpackung und Transport sowie Transportversicherung. Die Preise basieren weiters auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich diese bis zum Tage der Lieferung verändern, so vermindern oder erhöhen sich die genannten Preise im aliquoten Verhältnis.

Der Transport ab Lieferwerk bis zum Aufstellungsort erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die Frachtversicherung- und Montagekosten im Kaufpreis inbegriffen sind. Allfällige Ersatzansprüche aus dem Transport hat der Besteller daher selbst zu tragen oder sich an den Transporteur zu wenden.

3. Zahlungsbedingungen:

Alle Zahlungen haben bar und spesenfrei ohne jedwelchen Abzug auf das Konto zu erfolgen. Als Zahlungstag gilt erst der Tag des Einlangens an der von uns genannten Zahlstelle. Bei Zahlungsüberschreitungen gelten 14% Verzugszinsen p.a. als vereinbart. Wechselakzente werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskontzinsen und Wechselspesen trägt ausschließlich der Akzeptant.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns, soweit sie nicht gerichtlich festgelegt wurden, auf welche Art auch immer abzurechnen.

4. Eigentumsvorbehalt:

An allen Liefergegenständen behalten wir uns bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages sowie der Montagekosten samt aller Nebengebühren ausschließlich unser alleiniges Eigentumsrecht und die Wahl der Form, in der dieser Vorbehalt Dritten gegenüber geltend zu machen ist, ausdrücklich vor. Wechselzahlungen begründen kein Erlöschen unseres Eigentumsvorbehaltes.

Der Besteller ist verpflichtet, falls Dritte Personen auf noch nicht gänzlich bezahlte Gegenstände eine Forderung, wie insbesondere ein Pfandrecht begründen oder begründen versuchen, uns hiervon binnen 7 Tagen schriftlich zu verständigen. Bis zur gänzlichen Bezahlung gelten die Liefergegenstände, auch wenn diese in Gebäuden eingebaut werden sollten, weder als Liegenschafts- noch als Betriebszubehör und anerkennt der Besteller unser ausschließliches Maschineneigentum.

5. Lieferzeit:

Lieferfristen gelten grundsätzlich als ohne Gewähr ausgesagt. Die Lieferfrist läuft erst ab Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange. Sie ist gehemmt, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich und ordnungsgemäß nachkommt.

Unvorhergesehene Hindernisse, wie insbesondere Ausschusswerden größerer Arbeitsstücke, verspätete Anlieferung bestellter Materialien und fremder Erzeugnisse, Energiemangel, Arbeitsausstände und Streiks in unserem Betrieb und bei unseren Unterlieferanten sowie alle Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist. Fixgeschäfte werden grundsätzlich nicht abgeschlossen. Falls versandbereite Liefergegenstände nicht abgeschickt werden können oder dies vom Besteller nicht gewünscht wird, hat der Besteller alle Gefahren der Einlagerung und Kosten zu tragen. Die gesamte Gefahr geht auf den Besteller über, wenn wir die Lieferung in unserem Betrieb zum Versand bereithalten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teillieferungen vorzunehmen und entsprechend zu fakturieren.

Die gleichen Bedingungen gelten, falls anstelle Lieferung ab Werk die betriebsfähige Fertigstellung vom Besteller vereinbart und gewünscht wird.

6. Gewährleistung, Schadenersatz:

Die Firma TEUP GmbH, 8530 Deutschlandsberg haftet für Mängel der Lieferung (hiezü gehört auch die ordnungsgemäße Montage im Werk) sofern der Käufer nicht Änderungs-, Aufstellungs- oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig vorgenommen hat, unter Ausschluss aller weitergegebenen Ansprüche, insbesondere auch des Anspruchs auf Wandelung oder Minderung und Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie folgt:

Bestandteile, die innerhalb von 12 Monaten ab Einschichtbetrieb oder, innerhalb von 9 Monaten bei Zweischichtbetrieb oder innerhalb von 6 Monaten bei Dreischichtbetrieb, vom Tage des Gefahrenübergangs (Tag der Lieferung) an gerechnet nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, werden nach unserer Wahl unentgeltlich neu geliefert. Die Feststellung solcher Mängel muss uns der Käufer unverzüglich schriftlich anzeigen. Für Zuliefergegenstände, die wir von Dritten beziehen, übernehmen wir gegen dem Käufer Gewährleistungspflichten in dem gleichen Umfang wie unsere Zulieferer uns gegenüber. Für Glas, Gummi oder elektrische Maschinenteile kann keine Garantie gewährt werden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und müssen unverzüglich nach Austausch uns zurückgesandt werden. Für Filz- und andere Transportbänder kann nur ein Garantiespruch geltend gemacht werden, wenn bei Anlieferung der Maschine diese Teile beschädigt sind. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die mit der Montage am Aufstellungsort

und/oder der Aufstellung des Kaufgegenstandes verbunden sind. Voraussetzung für unsere vorstehende Gewährleistungspflicht ist, dass der Käufer seinerseits die ihm zufallenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen termingerecht leistet. Wir haften nicht für technologische Probleme der Kunden. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Ansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen wird ausgeschlossen. Ebenso wird eine Haftung für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsstrafen und jeden anderen wirtschaftlichen oder sonstigen wie immer gearteten Folgeschaden ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Kommissionierung:

Für alle baubehördlichen Genehmigungen, insbesondere baubehördliche oder gewerberechtlicher Natur, hat der Besteller fristgerecht und rechtzeitig alleine und ausschließlich zu sorgen, ohne von uns hiezü gesondert, aufmerksam gemacht werden zu müssen.

8. Montage:

Der Montageraum ist vor Beginn der Montagearbeiten soweit fertigzustellen, dass er mit Türen und Fenstern versehen und an der Decke und an den Seitenwänden verputzt ist. Fundamente sind vor Montage fertigzustellen und der Fußboden muss trocken und eben zur Verfügung stehen. In der kalten Jahreszeit ist der Montageraum zu heizen. Für Material und Werkzeug hat der Besteller am Aufstellungsort einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen den Liefergegenstand bis zur Montage sachgemäß zu verwahren.

9. Montagekosten:

Sowie nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten für die Berechnung der Montagekosten die gesonderten jeweils gültigen Montagesätze und Montagebedingungen der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

Bei Montage von Sondermaschinen, Vorrichtungen, etc. umfassen je nach Erfordernis die vom Besteller kostenlos zu erbringenden Leistungen im Wesentlichen:

- a) Die Errichtung des Fundaments
- b) Die Errichtung der elektrischen Einrichtungen und Leitungen und Anschluss des Liefergegenstandes nach Vorschrift des Elektrizitätsversorgungsunternehmens.
- c) Die Kosten für die Unterbringung des Monteure.
- d) Die ständige Beistellung eines, bei größeren Anlagen von zwei geeigneten tüchtigen Hilfsarbeitern, weiteres sind zum Transport der schweren Teile mehrere Hilfsarbeiter zeitgerecht beizustellen.
- e) Die Errichtung der Druckluftversorgung.

10. Rücktritt von der Bestellung:

Der Besteller ist grundsätzlich nicht berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten, sobald die Auftragsbestätigung unseren Betrieb verlässt. Treten für uns unvorhergesehene Hindernisse im Sinne des Punktes 5, 2. Absatz ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt einer von uns übertragenen Bestellung erheblich ändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; dies auch dann wenn sich nachträglich die Unmöglichkeit der Erfüllung eines uns erteilten Auftrages herausstellt, wovon wir den Besteller nach Erkennen der den Rücktritt begründeten Umstände zu verständigen haben. Ersatzansprüche des Bestellers jedwelcher Art infolge eines Rücktrittes sind ausgeschlossen. Treten in der Person des Bestellers ab Erteilung des Auftrages Umstände ein, die die Bonität und klaglose Abwicklung des Geschäftes beeinträchtigen, oder verweigert der Besteller die Übernahme oder den Abruf der Ware, so gilt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht vereinbarte Pönale von 30 Prozent als beiderseits vereinbart, wobei wir berechtigt sind, darüber hinaus den uns erwachsenen Schaden einschließlich aller Lohn und Lohnbedenkosten gesondert zu begehren.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort aller unser Lieferungen und Leistungen gilt ausdrücklich unser Firmensitz als vereinbart. Als Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Bestellung und aller übrigen dieselben Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das zuständige Gericht an unserem Firmensitz zur Entscheidung berufen. Also nach Wert des Streitgegenstandes entweder des Bezirksgericht Deutschlandsberg oder Landesgericht f. ZRS Graz, dies auch dann, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt oder Dienstleistungen im Ausland erbracht werden.

12. Auf den Vertrag / Rechtsgeschäft findet ausschließlich das Österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

13. Für den Fall, dass es sich um keine Standardmaschine laut Prospekt handelt, ist eine Lieferfrist laut Bestellung unverbindlich.

14. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Schlussbriefes für den Geschäftsabschluss und allfällige darüber hinaus stehende Nachlieferungen und Montageleistungen und zwar auch dann, wenn Einkaufsbedingungen des Bestellers hievon abweichen oder der Besteller unseren Geschäftsbedingungen widerspricht.